

(2) Werden Fahrzeuge mit hohen Aufbauten mittels Leitern bestiegen, die sich an die Fahrzeuge oder die auf diesen befindlichen Montageelemente anlehnen, müssen die Fahrzeuge eine Sicherung gegen selbsttätige Weiterfahrt besitzen. Zweckmäßig sind unmittelbar an solchen Fahrzeugen befestigte Leitern.

§ 15

(1) Bei Gleisfahrzeugen für den Transport der Montageelemente ist dafür Sorge zu tragen, daß Bremsen, Kippsicherungen, Kupplungen u. ä. sich handhaben lassen, ohne daß der damit Beauftragte zwischen die aufgeladenen Montageelemente treten muß. Für die Verbindung der Gleisfahrzeuge dürfen keine Ketten und Seile verwendet werden.

(2) Das Einsetzen entgleister beladener Fahrzeuge darf nur unter Aufsicht des für den Transport Verantwortlichen erfolgen.

V. Montage

§ 16

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist untersagt. Arbeiten in Räumen unterhalb des Arbeitsbereichs der Hebezeuge dürfen nur ausgeführt werden, wenn zwei fertiggestellte Geschoßdecken dazwischenliegen.

§ 17

(1) Die Montagegruppe darf grundsätzlich nur an einer Seite der zu montierenden Wandelemente arbeiten. Das gilt auch für das Schweißen von Verbindungen der Wandelemente, wenn diese nicht besonders gegen Umkippen gesichert sind. Das Verstreichen der Fugen auf der dem Standort der Montagegruppe abgewandten Seite der Wandelemente ist erst nach Abschluß des Montagevorganges für das jeweilige Element vorzunehmen.

(2) Die Anschlagmittel dürfen erst dann gelöst werden, wenn die zu montierenden Elemente sicher abgesetzt oder gegen Umkippen besonders gesichert sind. Anschlagmittel sind nach dem Lösen mindestens 0,5 m über die obere Kante der Montageelemente oder die Köpfe der Montagearbeiter senkrecht anzuheben, bevor sie ausgeschwenkt werden.

(3) Das Verlegen der ersten Deckenelemente erfolgt von entsprechend hohen Arbeitsbühnen aus, die auf der darunterliegenden Geschoßdecke aufzustellen sind. Ist ein mindestens 1 m breiter Deckenstreifen verlegt, kann die weitere Montage der Deckenelemente von den schon verlegten Elementen aus erfolgen. Das Aufbringen des Fugenmörtels für Deckenelemente mit einer größeren Breite als 1,30 m darf nur von den zum Verlegen der ersten Deckenteile verwendeten Arbeitsbühnen aus vorgenommen werden.

(4) Treppenläufe, Dachteile und andere schräg einzubauende Montageelemente müssen durch geeignete Anschlagmittel so angehoben und zur Versetzstelle transportiert werden, daß Lageveränderungen beim Absetzen ausgeschlossen sind.

(9) Leitern dürfen nicht an freie Enden versetzter Wandelemente (Plattenbauweise) oder Wände, deren Ringanker noch nicht geschlossen ist (Großblockbauweise), angelehnt werden.

§ 18

(1) Wandelemente der Plattenbauweise sind so lange an zwei Leitseilen zur Montagestelle zu führen, bis ihr unterer Rand sich in Brusthöhe der Arbeiter befindet und mit den Händen erfaßt werden kann. Die Seile sollen um das 1,5fache der Höhe der Wandelemente unter den unteren Rand derselben herabhängen. Die freien Enden der Seile dürfen keine Schlingen, Kauschen oder sonstigen Verdickungen besitzen.

(2) Bei der Montage der Innen- und Außenwandblöcke ist ab zweite Schicht eine Rüstung zu verwenden. Fahrbare Rüstungen müssen feststellbar, vom vollständig und an den Seiten zu einem Drittel mit einem Schutzgeländer ohne Kniestrebe versehen sein.

§ 19

(1) Bei der Montage von Großblöcken für Innenwände — soweit mehrere Schichten eine Geschoßhöhe ergeben — darf in 12 Stunden nur jeweils eine Schicht montiert werden, wenn nicht anderweitig Vorkehrungen getroffen sind, die zu einer früheren Verfestigung des Fugenmörtels führen.

(2) Das Einbringen des Ortbetons für den Verguß der Fugen von Wand- und Deckenelementen bei der Plattenbauweise hat von den verlegten Deckenelementen aus zu erfolgen.

§ 20

(1) Montagearbeiten dürfen nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s ausgeführt werden. Alle Hebezeuge sind mit einem Meßgerät für Windgeschwindigkeit und Windrichtung auszurüsten (Anemometer).

(2) Absteifungen für Wandelemente, Schutzgerüste und sonstige Einrichtungen sind für eine Windbelastung von 30 kp/m² zu bemessen.

(3) Nach Einstellung der Arbeiten infolge größerer Windgeschwindigkeiten ist der Aufenthalt in der Nähe oder unter dem Bereich frisch montierter Großblöcke untersagt. Wandelemente der Plattenbauweise sind an den freien Enden festzulegen.

§ 21

(1) Für die Montage von Gebäuden in Großblock- und Plattenbauweise sind jeweils ab 3. Geschoß Schutzgerüste erforderlich.

(2) Lassen sich an Gebäudeteile keine Schutzgerüste anbringen (Erker, Loggien), ragen Gebäudeteile über die Schutzrüstungen hinaus (Baikone, Gesimse) oder verhindert die Gewährleistung des Sicherheitsabstände zwischen Kran und Gebäude gemäß § 10 Abs. 4 das Anbringen von Schutzgerüsten, so sind andere geeignete Schutzmaßnahmen (Anseilen, Sichtbegrenzung usw.) vorzusehen, durch die eine Absturzgefahr beseitigt werden kann. Bei der Verwendung von Fangseilen sind diese so zu befestigen, daß der Arbeiter nicht mehr als 1,5 m frei fallen kann.

VI. Inkrafttreten

§ 22

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft. Spätestens 6 Monate nach Verkündung müssen die in dieser Arbeitsschutzanordnung verlangten technischen Einrichtungen dem geforderten Stand entsprechen.

Berlin, den 14. Mai 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz